

Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband Laiblinger Weg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Satzung

zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB zum Planbereich „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“

in Schwieberdingen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Laiblinger Weg beschließt gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) sowie § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen die Verlängerung der mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markgröningen am 21.06.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich

„Gewerbegebiet Laiblinger Weg“

um ein Jahr als Satzung. Sie gilt damit bis zum 20.06.2027 und tritt schon vorher außer Kraft, wenn die Aufstellung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Schwieberdingen, 09.04.2026

gez. Stefan Benker, Zweckverbandsvorsitzender